

**Aufhebungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von
Vergnügungssteuer in der Gemeinde Selfkant (Vergnügungssteuersatzung)
vom 31.03.2003.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), bei in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung vom folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Selfkant (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2003 wird hiermit ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die in § 1 bezeichnete Satzung zum 31.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister